Werk

Titel: Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter

Autor: Schmoller, Gustav

Ort: Leipzig

Jahr: 1893

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0017|LOG_0019

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Verwaltung des Maß- und Gewichtsweſens im Mittelalter.

Von

Guſtav Schmoller.

G. v. Below, Privatdozent, die Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde. Düſſeldorf 1889, Voß & Co. 8°. 126 S.

Derſelbe, o. ö. Profeſſor d. Geſchichte, der Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung. Düſſeldorf 1892, Voß & Co. 8°. 147 S.

R. Hoeniger, Profeſſor G. v. Belows Detailpolemik. Ein Nachwort zu deſſen Arbeiten über ſtädtiſche Verfaſſungsgeſchichte. Berlin 1892, Walther. 8°. 69 S.

Die Schriften und Aufſätze über deutſche ältere Stadtgeſchichte nehmen an Zahl und Umfang ſeit einigen Jahren ſo zu, daß eine der Gegenwart gewidmete Zeitſchrift, wie die unſrige, nur von Zeit zu Zeit auf die erheblichſten Erſcheinungen hinweiſen kann. Zu dieſen gehören aber die Below'ſchen Arbeiten, die mit zwei Aufſätzen „zur Entſtehung der deutſchen Stadtverfaſſung" in Sybels hiſtoriſcher Zeitſchrift Bd. 58 S. 193 ff. (1887) und Bd. 59 S. 193 ff. (1889) beginnen und in den beiden obigen Schriften ſich fortſetzen.

Der Autor will die Herrſchaft der Ideen, unter deren Bann die Forſchungen über den Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung ſeit 70 Jahren ſtehen, definitiv beſeitigen, hauptſächlich die Ableitung der Stadtverfaſſung aus den Ottoniſchen Privilegien und dem Hofrecht: Eichhorn, Heusler, Gierke, Arnold, Nitzſch, Sohm, Brunner kommen dabei mehr oder weniger ſchlecht weg, noch ſchlechter freilich die neueren Wirtſchaftshiſtoriker, über die B. die ganze Schale ſeiner wiſſenſchaftlichen Entrüſtung ausgießt.

Seine Ausführungen werden ſich ſo zuſammenfaſſen laſſen können: Weder auf dem Lande noch in den Städten war die Unfreiheit im Mittelalter ſo verbreitet, wie man bisher annahm; die ſtädtiſche Entwickelung hat es nur mit Freien zu thun, knüpft nirgends an

die Fronhöfe, die grundherrschaftlichen Einrichtungen an. Die Stadt ist nichts als eine ländliche Gemeinde, die einen Markt erhalten hat, ummauert ist, einen eigenen Gerichtsbezirk bildet, in den öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt ist. Durch das besondere Stadtgericht wird die Stadt Glied des staatlichen Organismus, was die Landgemeinde nicht war; diese hatte keine Stelle in der Staatsverfassung; die Ortsgemeindeverfassung war aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen; sie hatte eine Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts (Sohmsche Gedanken). Aus dem selbständigen Stadtgericht entwickelt sich unter Einwirkung von Handel und Verkehr das spätere Stadtrecht. Daß die Ministerialen eine Rolle in der Stadt gespielt, daß Bischöfe oder andere Grundherren Stadtherren waren, kann nicht ganz geleugnet werden; aber es war ohne Bedeutung; oder vielmehr wo Bischöfe und ihre Beamte in die Förderung städtischen Lebens eingriffen, da thaten sie es als Gemeindeorgane, als Allmende-Herren und deren Diener, als „gemeindeherrliche" Funktionäre.

Zur Kompetenz der Landgemeinde gehörte nach dem Sachsenspiegel die Verfolgung von falschem Maß und Gewicht und falschem Kauf. Das sei allgemein als Pflicht des Bauerschaftsvorstehers anzusehen. Und da hierin auch die wichtigste Aufgabe des späteren Stadtrats liege, so sei aus der Kompetenz der Kommunalorgane für Maß und Gewicht und für Ordnung der agrarischen Marktangelegenheiten die Ratsgewalt abzuleiten. Und das sei der Kernpunkt. Der Rat selber sei freilich nicht aus dem Landgemeindeausschuß entsprungen, der gehöre viel späterer Zeit an. Aber darauf komme es nicht an, ob die Organe der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde stammen. Der Nachweis von dem Ursprung der Gewalt der städtischen Kommunalorgane aus der Landgemeindegewalt ist der Kernpunkt unserer Untersuchung. Die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde ist nachgewiesen, sobald der Ursprung der Gewalt der einen aus der Gewalt der andern erwiesen ist."

Gegenüber dieser Konstruktion haben nun fast alle andern neueren Schriftsteller über die älteste deutsche Stadtgeschichte, hauptsächlich Schulte, Schröder, Sohm, Gothein, Höniger, Lamprecht, Köhne den Schwerpunkt der Frage in der Entstehung des Kaufmannsstandes, des Kaufleuterechts und des Marktrechts und der Kaufmannsgemeinde gesehen. Gegen diese wendet sich die spätere Schrift von Below. Sie giebt zu, daß das Stadt*wesen* aus Handel und Gewerbe entstanden sei. Aber die Stadtverfassung könne nur aus einer andern Verfassung oder als vollkommene Neubildung erklärt werden. Auch in der Stadtgemeinde bildeten die Kaufleute nur einen Bruchteil der Bevölkerung; wer als Bürger aufgenommen sein wollte, mußte selbst in der Kaufstadt Freiburg Grundbesitz nachweisen; das zeige, daß die Stadt aus der Landgemeinde abzuleiten sei. Die Gewalt über Maß und Gewicht sei der Kern der stadtrechtlichen Gewalt; sie aus dem Marktrecht abzuleiten, sei ganz falsch. Die Ordnung von Maß und Gewicht sei nur vorübergehend von den Karolingern als öffentliche

Staatsaufgabe in Angriff genommen worden. Später höre das vollständig auf. Maß und Gewicht sei Sache der Dörfer, „die unbedeutendsten Dörfer haben oft ihr eigenes Maß und Gewicht", das sei nur aus einer selbständigen Gemeindegewalt zu erklären. Zahlreiche Beispiele über die Befugnisse der Dorforgane hinsichtlich Maß und Gewicht seien zwar nur aus späterer Zeit beizubringen. Es kann aber — fügt B. bei — „gar nichts ausmachen, daß diese Nachrichten verhältnismäßig spät sind; wir dürfen die von ihnen berichteten Thatsachen unbedenklich zurückdatieren", während natürlich ein solches Zurückdatieren der Gildethatsachen gänzlich unerlaubt sei. So sei festgestellt, daß die Hauptgewalt der Stadtgemeinde aus einer Gewalt der Landgemeinde stamme. Wenn dann später in so vielen Städten auch der Landesherr um Maß und Gewicht sich kümmere, so komme das eben daher, daß in der Landgemeinde Maß und Gewicht eine kleine, in den Städten eine große Rolle gespielt habe. Aber zu den ordentlichen Funktionen des Landesherrn habe das nicht gehört.

Zum Schlusse modifiziert B. freilich seinen schroffen Standpunkt wesentlich. Er glaubt den Nachweis geliefert zu haben, daß das Marktrecht nicht die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung gebe. „Gleichwohl — fügt er bei — wollen wir keineswegs leugnen, daß der Marktrechtstheorie ein nicht verächtlicher allgemeiner Gedanke zu Grunde liegt, die Anschauung nämlich, daß die öffentliche Gewalt sich im Mittelalter der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse angenommen habe." Er schließt mit den Worten: ‚Wenn Jemand den Nachweis erbringt, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Regal gewesen ist, so will ich mich gern in der Hauptsache für besiegt erklären."

Ich setze diesen Ausführungen meine Auffassung der Entwickelung des germanischen Maß- und Gewichtswesens und der Organe, welche es verwalteten, gegenüber. Denn darauf kommt es vor allem an, um die Frage zu entscheiden, ob es denkbar sei, daß in tausenden von Bauerngemeinden selbständige Maß- und Gewichtssysteme entstanden seien und ob in den Händen der Bauermeister und Dorfvorsteher sich lange vor Entstehung der Städte eine feste herkömmliche Gewalt über Maß und Gewicht, ohne Einfluß von außen habe bilden können. —

Ein selbständiges Maß- und Gewichtssystem haben die Germanen so wenig entwickelt, als irgend ein anderes Volk der späteren Geschichte. Alle heute bestehenden Systeme — das japanesische und chinesische eingeschlossen — gehen auf die Systeme der Assyrier, Egypter und Phönizier zurück, die zwar unter sich nicht eins sind, aber doch von dem einen Grundprincip ausgehen, den Fuß als Längenmaß, den Würfel von derselben Größe als Hohlmaß und diesen Würfel mit Wasser gefüllt als Gewicht zu benutzen. Was wir bei den Germanen vor ihrer Berührung mit fremder Kultur antreffen, sind schwankende

Naturmaße; Grimm hat sie uns in seinen Rechtsaltertümern geschildert: der Wurf mit dem Hammer, die Berührung mit Hand und Arm, der Raum, auf dem ein dreibeiniger Stuhl steht oder der in einem Tag umpflügt wird, der Arm, der Fuß, der Ellbogen. Die Tonnen und Körbe, wie sie später im Norden vorkommen, erhalten eine feste Größe offenbar erst nach dem Eindringen eines festen konventionellen Maßsystems. Die ältesten deutschen Bronce- und Edelmetallringe, die als Geld gebraucht wurden, zeigen nach Soetbeers Untersuchungen noch kein festes Gewichtssystem; die silbernen Ringe im alten isländischen Recht sind nach Ören und Marken bestimmt; aber sie gehören erst der Zeit der Beutefahrten und des entwickelteren Handels nach dem 8. Jahrhundert an. Die in den Ostseeländern und Norwegen aufgefundenen alten Wagen und Gewichtsstücke gehören nach Soetbeer höchst wahrscheinlich einer Periode an, die später fällt, als das 9. Jahrhundert. Hätten die Germanen nicht ein fremdes Maß- und Gewichtssystem erhalten, so wäre ihre wirtschaftliche Entwickelung sicher um Jahrhunderte verzögert worden, wie wir dasselbe von den Griechen und Römern sagen können[1].

Überall drang mit dem fremden Hausierer und Kaufmann das fremde Gewicht ein und die germanischen Völker haben so naturgemäß von zwei Seiten die Gewichte und Maße der alten Kultur empfangen, von den Römern und von dem Landhandel, der von den Griechen und dem schwarzen Meer zur Ostsee führte. Diese letztere Berührung war die ältere; sie hat die germanischen Gewichte erzeugt, die dem römischen System dann als ein selbständiges alteinheimisches gegenübertraten: das angelsächsische Pfund zu 12 Unzen (c. 350 Gramm) und die skandinavische und kölnische Mark (von ca. 234 Gramm) zu acht Ören oder Unzen (oder 16 Lot). Die germanische Unze von etwa $29\frac{1}{4}$ Gramm ist das gemeinsame; sie ist nach Queipos Untersuchungen die achtfache Drachme (à 3,701 Gramm) des sog. bosporischen Maß- und Münzsystems, nach dem die cyzikenischen Silbermünzen geprägt wurden. Diese beherrschten den griechischen Handel am Pontus zu seiner Blütezeit und konnten von da leicht nach dem Bernsteinlande dringen. Es ist dasselbe Gewichtssystem, das den ältesten syrischen und sidonischen Münzen zu Grunde liegt, direkt auf das babylonische Talent, das Fundament aller Gewichtssysteme, zurückweist. Es ist daher kein Zufall, daß die kölnische Mark genau $\frac{2}{3}$ der lagidischen Mine ist.

Als die Edelmetalle anfingen, mit den Hausierzügen, die den Bernstein suchten, nach der Ostsee zu dringen, zogen sie sicherlich auch Wage und Gewichtstücke nach sich. Man pflegte allgemein die Bronce- und Goldringe wie die Münzen der südlichen Völker zu wägen. Die Wage war bei Bezahlungen mit Edelmetall unumgäng-

[1] Vergleiche über diese Dinge Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples depuis les premiers temps historiques jusqu' à la fin du Khalifat d'Orient. Paris 1859, 3 Bde., hauptsächlich Bd. 2, Résumé général S. 344 ff. Auch Soetbeer folgt im wesentlichen Queipo.

lich nötig[1]. Und so mag also lange vor Christi Geburt schon vereinzelt mit dem griechisch-nordischen Handel beides eingedrungen sein; aber die Hauptentwickelung dieses Handels fällt doch erst nach Christi Geburt. Wenn wir nach den Münzfunden im skandinavischen Norden urteilen dürfen, so nahm er im ersten und zweiten Jahrhundert nach Christi einen gewissen Aufschwung, stockte dann, um im 5. Jahrhundert wieder aufzuleben und im 7.—9. Jahrhundert jenen Höhepunkt zu erreichen, der das ganze nordische Leben in Bewegung brachte.

So hatten die germanischen Völker Maße, Gewichte und Wagen durch den Handel bekommen, ehe eine staatliche und konventionelle Ordnung derselben erfolgen konnte, und die Folge war hier, wie überall, eine rasche lokale Entartung. Je weiter, sagt Queipo, die Maße und Gewichte sich von ihrem Ursprung entfernen, desto mehr verlieren sie ihre Einfachheit, werden kompliziert, unzusammenhängend. Jeder kleine Ort hat zuletzt scheinbar ein eigenes System; zufällige Verschlechterung und absichtliche Korruption ändern und modifizieren ununterbrochen.

Wo aber eine öffentliche, ihrer wirtschaftlichen Pflichten bewußte Gewalt entsteht, muß sie sich der Maße und Gewichte annehmen, für Einheit und Dauerhaftigkeit der Gewichte sorgen, die Verfälschung unter Strafe stellen[2]. Im Norden sehen wir die Graugans, deren Hauptbestandteil nach 1117 aufgezeichnet, mit Zusätzen bis 1261 versehen ist, Verbannung auf schlechtes Maß beim Vadmal (dem Tuch) setzen. Hakon Magnusson (1297—98) bestimmt, daß in den Kirchen niedergelegte Steine als Maß für alle übrigen Gewichte dienen sollen. In dem älteren deutschen Volksrechte treffen wir nirgends noch eine Spur eines amtlich anerkannten Gewichtssystems, einer amtlichen Fürsorge für gutes Maß und Gewicht. Selbst in dem von romanischen Anschauungen durchtränkten westgothischen Recht des 7. Jahrhunderts ist zwar von Falschmünzerei die Rede, aber nicht von falsch Maß und Gewicht. Das scheint mir der durchschlagendste Grund gegen die Annahme, als hätten die Germanen frühe ein allgemein anerkanntes eigenes Maß- und Gewichtssystem gehabt.

Aber überall, wo die romanischen Einrichtungen fortdauerten oder fortwirkten, da sehen wir die öffentliche Gewalt und die in spätrömischer Zeit stellvertretend für sie eintretende Kirchengewalt die Sorge für Maß und Gewicht in die Hand nehmen. Und die karolingische Königsgewalt ist es, die diese Pflicht wieder mit Energie betont, ausbildet und sie den spätern Trägern der öffentlichen Gewalt im Mittelalter übermittelt.

Gehen wir einen Moment zurück bis auf Konstantin, um hauptsächlich auch die Rolle der Kirche in diesen Dingen klarzulegen. Konstantin fand, um mich Burkhardts[3] Worte zu bedienen,

[1] Weinhold, Altnord. Leben S. 118.

[2] Vergl. über die Thätigkeit der römischen Ädilen, Mommsen, Staatsrecht II, b, 467.

[3] Die Zeit Konstantins (1853) S. 409.

den Klerus schon so eigenthümlich zur Macht organisiert, daß er entweder durch diese Korporation herrschen oder sie über kurz oder lang zum Feinde haben mußte. Er gab ihr daher alle möglichen Garantien der Gunst bis zu einer Art Mitherrschaft. Die Sitte der Christen, ihre Streitigkeiten lieber vor den Bischof, als vor den weltlichen heidnischen Richter zu bringen, begünstigte er nicht bloß, sondern er erlaubte auch durch die Konstitution von 321[1], daß jeder bereits begonnene Prozeß durch übereinstimmenden Willen der Parteien vor den Bischof gezogen werden könne. Ja er verwandelte die Thätigkeit des Bischofs, der bisher nur als Schiedsrichter gehandelt, von dem an den ordentlichen Richter appelliert werden könne, in die eines eigentlichen Richters, der endgültig auf das Anrufen einer Partei entschied. Die Constitutio Ablavio inscripta von 331, die dies anordnete, wurde zwar später widerrufen. Die Vollstreckbarkeit der bischöflichen Urteile, sofern beide Parteien auf den Bischof kompromittiert hatten, wurde aber später wieder anerkannt. Und im Mittelalter berief man sich wiederholt auf die Constitutio von 331, deren spätere Wiederbeseitigung man nicht kannte oder nicht kennen wollte.

Ein fernerer weitgreifender Schritt, der freilich nur die thatsächliche Macht der Geistlichkeit anerkannte, war die Konstitution von 409, wodurch Kaiser Honorius das aktive Wahlrecht der Geistlichkeit bezüglich der Defensoren anerkannte: c. 8, Cod. Just. de defens. 1,55. Die Honorati, possessores und curiales wählen die Defensoren, d. h. der Bischof hat einen gesetzlichen Einfluß auf die wichtigsten Stadtbeamten[2].

Der Mittel- und Glanzpunkt der römischen Städte war das Forum und auf ihm die Basiliken, d. h. die Markthallen[3]. Die erste war 184 v. Chr. in Rom gebaut; es waren Prachtbauten, lediglich zu dem Zwecke, den auf dem Forum Handel und Wandel Treibenden Obdach zu gewähren, erst später ist hier zugleich Recht gesprochen, in der hintern erhöhten Nische, wo in der christlichen Zeit nun der Gottesdienst stattfand; vielleicht erleichterte dieser äußere Zusammenhang den Bischöfen ihren Einfluß, der in erster Linie auf den Marktverkehr sich konzentriert. Die l. 26 de episcoporum audientia (von 530 Cod. 1, 4) unterstellt eigentlich die ganze städtische Verwaltung, die städtischen Einkünfte, die Getreideversorgung, die Wasserleitungen und Bäder, Häfen, Brücken, Maße, kurz alle publicae causae dem Bischof. An anderer Stelle werden die Bischöfe geradezu (l. 18 § 7 Dig. 50,4) als die bezeichnet, qui praesunt pani et ceteris venalibus rebus, quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt.

Und so waren bei Auflösung des römischen Reiches die Bischöfe die einzigen sichern Kontrollorgane[4] in Bezug auf derartige Dinge, wie

---

[1] Dove, de jurisdictionis ecclesiasticae progressu S. 9.
[2] Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, 315.
[3] Vergl. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst 36.
[4] Vergl. Hegel, Geschichte der Stadtverf. in Italien I, 142, 174.

Maß und Gewicht. Sie behalten im fränkischen Reiche dieselbe Stellung; es wird vom Bischof gesagt: urbem regebat; in oppido tenet regimen; urbem ad gubernandum suscepit[1].

Die Knüpfung der Bischöfe an die herrschende politische Gewalt, ihre Ernennung durch die merowingischen Könige, ihre teilweise Wahl aus der Reihe fränkischer Großer, die in einzelnen Fällen eintretende völlige Verschmelzung der bischöflichen und gräflichen Würde trug zur Verweltlichung und Entartung der Kirche bei, war aber eben in jenen Tagen das einzige Mittel, eine gewisse Einheitlichkeit und Kraft der Regierung aufrecht zu erhalten. Und nicht wesentlich anders war es unter den Karolingern, die aber dadurch von den Merowingern sich unterscheiden, daß sie durch ihr Verordnungsrecht, ihre Verwaltungsorganisation, ihre Missi in selbstbewußter Weise eingreifen, eine kühne volkswirtschaftliche Politik im Anschluß an die römischen und kirchlichen Traditionen verfolgen, die maßlosen Mißbräuche, die gerade im Marktwesen, Münzwesen, Maß- und Gewichtswesen eingerissen, bekämpfen.

Die allgemeine Tendenz dieser karolingischen Verwaltung spricht sich in dem Befehl an die Missi aus[2]: Nullus homo praesumat aliter vendere aut emere aut mensurare nisi sicut Dominus Imperator mandatum habet. Klarer kann die Ordnung des Verkehrswesens, die Maß- und Gewichtspolizei nicht als kaiserliches Recht in Anspruch genommen werden. Und der Schwerpunkt aller Bemühungen auf diesem Gebiet liegt in der Neuordnung des Münz- und Marktwesens; für beide aber ist die Regulierung des Maß- und Gewichtswesens Voraussetzung. Die Grundlage der Münze ist ja ein festes Gewichtswesen. Sehr häufig heißt es in den Kapitularien de monetis et mensuris[3]. Die Münzmeister werden schon damals die Gewichte kontrolliert haben, wie später[4].

Was bezüglich der Münze und der Märkte geschah, brauchen wir hier nicht im einzelnen zu wiederholen. Es ist ja bekannt genug. Nur das sei erwähnt, daß man versuchte, alle Märkte von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig zu machen. Das Edictum pistense von 864 weist die Grafen an, ein Verzeichnis aller Märkte anzulegen, dabei die alten und die neu angelegten Märkte zu unterscheiden, zu bemerken, unter wessen Autorität jeder angelegt oder verlegt worden sei; es wird vorbehalten zu entscheiden, ob die Märkte nötig, nützlich oder überflüssig seien. Auch das Verbot des Sonntagsmarktes deutet[5]

---

[1] Waitz, Verf.-Gesch. II, 389 u. Löning, passim.

[2] Boretius, Capitularia regum francorum I, 146 (803—13).

[3] Z. B. Boretius S. 150 Cap. 8.

[4] A. Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt S. 17. Im Weisthume von 1289 heißt es: der muntzemeister der sal nemen valschiz gelodes (Gewicht) unde wagen, etc. Karajan, Beiträge zur Geschichte der landesherrlichen Münze in Wien S. 25 sagt: „Zum Bereiche der Kammer und Münze gehörte die Ueberwachung der Maaße und Gewichte im ganzen Lande."

[5] Boretius, Cap. S. 150. 182. 412.

auf die weitgehenden Tendenzen der Verwaltung. Die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens geht von einer Neufestsetzung des Pfundes und des Scheffels aus; das deutsche Pfund von 408 gr soll das römische von 327 gr verdrängen. Von dem modius publicus et noviter statutus[1], der allein gültig sein soll, ist öfter die Rede. Den Missi wird 802 eingeschärft[2]: ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos. In erster Linie aber sollen in Städten und Klöstern richtige Maße und Gewichte sein[3]. Normalmaße und -Gewichte, nach denen sich Jedermann richten soll, werden im kaiserlichen Palast aufgestellt. Ohne Zweifel aber wurden schon damals auf allen Märkten öffentliche Wagen mit einem amtlichen Personal errichtet, wie auf ihnen und dem Zwang diese Wagen zu benützen, die ganze spätere geordnete Verwaltung beruhte. Der Zusammenhang von Markt und Gewicht erhellt auch daraus, daß sie häufig zusammen genannt werden; schon 744 heißt es[4]: et per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat (episcopus) secundum habuntantiam temporum.

Natürlich wurden die Vorschriften nicht überall gleichmäßig durchgeführt. Die Bischöfe klagen 829 gegenüber Ludwig dem Deutschen[5], in verschiedenen Provinzen seien verschiedene Maße und Gewichte, auch seien sie oftmals falsch; sie könnten nicht sagen, wie zu helfen sei, das aber sei um jeden Preis anzustreben, daß Niemand doppeltes Maß in seiner Herrschaft dulde Die Bemühungen um Besserung hören nicht auf; wir erfahren wenigstens aus dem westfränkischen Reiche weiteres darüber und können annehmen, daß im ostfränkischen ähnliches geschah. Im Edictum pistense werden die Grafen und öffentlichen Diener angehalten, die Maße und Gewichte wie hergebracht vom kaiserlichen Palast zu holen; es wurden die Strafen für Freie und Unfreie genau bestimmt; es wird angeordnet, daß nach der weltlichen Strafe die geistliche folge, daß die zur Anzeigepflicht von Münzvergehen ernannten und vereideten Personen auch die Vergehen gegen die Maß- und Gewichtsordnung anzeigen, daß die öffentlichen Diener den Fleisch- und Brotverkauf kontrollieren und darauf achten, wie viel Brote aus dem Modius gemacht werden[6] ꝛc.

[1] Z. B. Boretius, S. 74 (anno 794).
[2] eod. S. 104.
[3] eod. S. 234 Cap. 90.
[4] eod. S. 30. Vergl. über all das Waitz IV. 63.
[5] Capit. regum franc. II, 43.
[6] Ich führe einiges wörtlich an leg. I, 492--93, 20: „Ut comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus justus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his qui censum debent, major modius nisi sicut consuetudo fuit, exigatur. Et ipsi homines qui per villas de denariis providentiam jurati habebunt, ipsi etiam de mensura, ne adulteretur, provideant; sicut in libro tertio capitulorum capitulo 90. con-

Wir sehen, daß die Grafen und ihre Unterbeamten die unzweifelhafte Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen haben, daß daneben aber auch die Geistlichen und ihre Diener eingreifen.

Das kann uns nicht wundern. Die Bischöfe erscheinen im karolingischen Reiche, wie die weltlichen Senioren, als eine unter die starke Hand kräftiger Regenten gebeugte Amtsaristokratie; die Verweltlichung der Kirche erreicht mit der teilweisen Einziehung des Kirchengutes durch die ersten Karolinger, mit der Anstellung zahlreicher Laienbischöfe ihren Höhepunkt, um dann aber rasch der Reform Platz zu machen, die in Bonifacius, in der strengen Unterordnung der fränkischen Kirche unter Rom, in dem Bunde des päpstlichen Stuhles und der neuen Königsfamilie ihren äußern Ausdruck fand. Die feste Ordnung der weltlichen Behörden unter Karl dem Großen läßt die Bischöfe in mancher Beziehung als weniger mächtig und einflußreich in weltlichen Dingen erscheinen[1], aber der kirchlich theokratische Anstrich der ganzen Regierung gab ihnen auf der andern Seite um so mannigfaltigere Gelegenheit, auf Gesetzgebung und Verwaltung im kirchlichen Sinne zu wirken. Die Reichstage sind Synoden, ein Teil der Missi der Königboten, d. h. der einflußreichsten reisenden Kontrollbeamten, welche alle weltliche und kirchliche Verwaltung beaufsichtigen, sind Bischöfe und Erzbischöfe. Die Gesetze beziehen sich auf weltliche und kirchliche Dinge gleichmäßig; die Kirche, ihre Sprache, ihre Ideen waren das einheitliche Band dieses Staatswesens, an ihre Tendenzen war die Fortschrittsbewegung in der Gesetzgebung und Sittenmilderung, die Versöhnung aller widerstrebenden Elemente geknüpft.

Bischof und Graf sollen zusammenwirken, sich gegenseitig in die Hände arbeiten, gemeinsam die Gesetze ausführen[2]. Schon Chlotar II. hatte bestimmt, daß in Abwesenheit des Königs der Bischof die Richter überwachen und gegen ungerechte Urteile einschreiten solle[3]. Die Ordnung des Reise- und Gastverkehrs[4], des Marktwesens, des Maß-

tinetur. Et si quis reputatus fuerit mensuram adulterasse, et cum majori modio vel sextario annonam vel vinum accepisse, et cum minori mensura venundare, si liber homo est, aut secundum suam legem se inde sacramento idoneum reddat aut si hoc fecisse vel fieri jusisse aut consensisse comprobatus fuerit, hoc unde mensuram adulteravit, id est vinum et annona, a ministris reipublicae tollatur ab eo; insuper et bannum nostrum, id est solidos sexaginta, componat." Nun folgte die Strafe für den Unfreien, dann heißt es: „Et sive liber sive colonus vel servus de hoc convictus fuerit, post legalem emendationem episcopale judicium suscipiat, quia contra tale interdictum Domini fecit." Weiterhin: „Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri reipublicae provideant, ne illi qui panem coctum aut carnem per deneratas, aut vinum per sextaria, vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de justo modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant."

[1] Waitz, III, 358.
[2] Daselbst 359.
[3] Rettberg, Kirchengeschichte II, 731.
[4] Z. B. leg. 1, 70 c. 4 u. 531 c. 13.

und Gewichtswesens[1], der Preistaxen[2], die Maßregeln während einer Hungersnot, die Einhaltung der Sonntagsfeier, die Sorge für Arme, Witwen, Waisen werden ebenso den Bischöfen als den Grafen aufgetragen. Und umgekehrt erläßt die Königliche Gewalt Strafverbote (bei 15 solidis) gegen heidnische Gebräuche[3], weist die Grafen an, als defensores ecclesiae dabei den Bischöfen beizustehen. Die Grafen sollen die Bischöfe auf ihren Inspektionsreisen begleiten und die kirchlichen Censuren öffentlich zum Vollzug bringen[4].

Neben den Kapitularien gelten die Kanones der Synoden, und neben den Kanones die allerdings auf ihnen beruhenden, aber doch in gewissem Sinne selbständig gewordenen Beichtbücher und Beichtspiegel als neue Regeln des geistlichen nicht bloß, sondern auch des weltlichen Lebens. Diese Bußbücher[5] sind als private Aufzeichnungen in der altbritischen und irischen Kirche entstanden: Regeln für den Gebrauch der Bischöfe, um einigermaßen gleichmäßige kirchliche Bußen auf die kirchlichen Übertretungen zu setzen. Sie kamen im Laufe des 7ten Jahrhunderts ins fränkische Reich, mit ihnen in der Hand drangen die Christenbekehrer ins Innere Deutschlands, vollzogen sie die kirchliche Reform jener Tage.

Aus Wasserschleben und der Sammlung der Konzilienbeschlüsse von Harduin[6] lassen sich leicht Dutzende von Stellen anführen, welche zeigen, welche Rolle dabei die Fälschung von Maß und Gewicht spielte. Ich führe nur weniges an: Si quis falsitatem commiserit qualemcumque, aut in scripturis aut in mensuris aut in ponderibus, VII annis poeniteat[7]. Dann aus dem 11. Jahrhundert, dem Korrektor Burchardi: fecisti falsitatem vel fraudem aliquam in mensuris aut in ponderibus, ita dico, ut falso modio aut cum ponderibus injustis tua bona venderes aliis christianis? si fecisti aut consensisti, 20 dies i. p. a. penit. Über die Pflichten des Bischofs heißt es im Jahre 928[8]: Nec pati debet aliquam circumventionem injustae mensurae vel injusti ponderis: sed convenit, ut per consilium et testimonium ejus, omne legis scitum, et burgi mensura et omni pondus ponderis sit secundum dictionem ejus institutum valde rectum: die Stelle schließt: Hinc debent episcopi cum saeculi judicibus interesse judiciis ne permittant si possint ut illius aliqua pravitatum germina pallulaverint.

Also die weltlichen Richter haben zu strafen, aber die Geistlichen sollen anwesend sein. Und als nun die weltlichen Gerichte immer mehr mit der Auflösung des karolingischen Rechts versagten, da

[1] Boretius, S. 60 cap. 74 (789).
[2] Siehe z. B. Waitz, III, 41.
[3] Daselbst 18 u. 33.
[4] Boretius S. 35 Pipini Capit. Vernense a 755 c. 9.
[5] Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851; Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte.
[6] Joh. Harduinus, Collectio Conciliorum reg. max. 1715 fol. I—XI.
[7] Wasserschleben, S. 381. Aehnlich S. 394, 410, 414.
[8] Harduinus VI, 1, 570.

bildete sich im Laufe des neunten Jahrhunderts die kirchliche Jurisdiktion der Sendgerichte mit fester Kompetenz aus. Gestützt auf Benedictus Levita und Pseudo-Isidor, begünstigt durch die Überlebtheit des altgermanischen Strafsystems mit seinen Kompositionen, trat die kirchliche Gewalt in die klaffende Lücke.[1] Je mehr die weltliche Gerichtsbarkeit in den Händen der anarchischen räuberischen Großen, der Grafen und Vögte sich als parteiisch, ungerecht und gewaltthätig erwies, desto mehr stieg die Neigung des Volkes, sich an die Bischöfe zu wenden. Die Ausdehnung der kirchlichen Immunitäten, die Begünstigung der Bischöfe unter den Ottonen, die Übertragung der Grafenrechte auf sie im neunten Jahrhundert, die ganze Tendenz der sächsischen Kaiserpolitik, in erster Linie mit einem Geschlecht königlicher Bischöfe zu regieren, hängt damit zusammen. Erst vom Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts an wurde das wieder anders, als die kaiserliche mit den kirchlichen Gewalten in Konflikt kam, die kluniacensische Reform die Bischöfe aus Beamten wieder mehr zu Geistlichen machte, die kirchliche Jurisdiktion entartet war.

Die Synodal- oder Sendgerichte des 8. bis 13. Jahrhunderts waren das Organ der geistlichen Jurisdiktion über die Laien. Entstanden aus den jährlichen bischöflichen Visitationsreisen, nahmen sie im 9. Jahrhundert eine feste Form an, wurden zu bestimmten Zeiten, ursprünglich einmal jährlich an den verschiedenen Orten, vom Bischof unter Hülfe der Grafen abgehalten. Später trat an die Stelle des Bischofs der Archidiakon. Es wurden in Anlehnung an die im Edictum pistense angeordnete Verpflichtung der Grafen, angesehene Leute mit der Beobachtung und Anzeige aller Münz-, Maß- und Gewichtsfälschung zu beauftragen, in jeder Parochie glaubhafte und unbescholtene Männer als Sendzeugen eidlich verpflichtet, auf das sittliche Leben in der Gemeinde acht zu haben und alle wahrgenommenen Vergehen und Sünden dem Sendgericht anzuzeigen. Ludwig der Fromme erteilte den Synodalgerichten das Zwangsrecht zur Vorladung jedes Beschuldigten. Der Bischof wählte und vereidigte die Sendgeschworenen, die als Schöffen das Urteil sprachen, früher wohl ausschließlich Geistliche, – wie er auch bis zum 12. Jahrhundert die Sendzeugen ernannte, während sie später von der Gemeinde erwählt wurden.

Ursprünglich gehörten nur die offenkundigen Fehltritte vor das Sendgericht, die geheimen in die Beichte, worauf der Geistliche sofort nach den zuerst in Britannien verfaßten Bußordnungen die Buße auferlegte und den Bußfertigen absolvierte. Später wurden aber alle Fehltritte vor das Sendgericht gezogen; die Beichtbücher waren die erste Grundlage der Strafbemessung; die Synoden gegen 900, hauptsächlich die von Tribur 895, brachten dann eine gewisse Einheitlichkeit und Ordnung in das Strafsystem. Es kamen neben der Strafe zu Haut und Haar für die Unfreien die Geldbußen auf, die im 10. und

[1] Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae progressu; Friedberg, De fin. eccl. et civit. regund. judic.

11. Jahrhundert allgemein werden. Im 12. Jahrhundert verdrängten sie die öffentlichen Büßungen ganz und so entstand die Vorstellung, die wir im Sachsenspiegel finden, Konstantin habe der geistlichen Gewalt auch den königlichen Bann von 60 Schillingen verliehen. Mit der Entartung der Kirche wurde vor allem auch dieses Geldstrafrecht mißbraucht; die Geistlichen fangen an damit sich die Taschen zu füllen, sie verlangen überdies Verpflegung, ja regelmäßige Sendgelder. Was ursprünglich ein Fortschritt gewesen war, das Geldstraffystem für leichte Vergehen, war nun im 13. Jahrhundert zum Mißbrauch geworden. Man klagte nun, daß die größten Verbrechen der Kleriker ungestraft blieben, während dem Laien gegenüber für Recht erkannt werde, quidquid judicibus ad lucrum cederet[1].

Die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Civilsachen gab denselben reichliche Gelegenheit, das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen. Alle Klagen gegen Geistliche, gegen die, welche das Kreuz genommen hatten und gegen die miserabiles personae, Witwen und Waisen, alle Ehesachen, Streitigkeiten über Mitgabe, Alimente, alle durch Eid bekräftigten Sachen, alle Testamentssachen gehörten dahin. Aber das volkswirtschaftlich wichtigere war doch die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit über die Laien, und zwar vor allem die über Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Meineid, Wucher, Fälschung, Betrug, Injurien und widerrechtliche Beschädigung. Wie ein steter Landbau und friedlicher Verkehr wesentlich durch den in den Konzilien von 1095, 1102, 1123, 1139 und 1179 festgesetzten Gottesfrieden möglich wurde, so bildete die kirchliche Verfolgung der Münzfälschung, Maß- und Gewichtsverletzung, des Wuchers und Betrugs im 9.—11. Jahrhundert die Voraussetzung für ein entwickelteres Marktleben, für die Ausbildung des Lokalverkehrs.

Als Beweis, daß Meynkauf und Gewichtsfälschung unter die wichtigsten Punkte der Sendgerichtsbarkeit gehörten, sei nur auf die ganze kirchenrechtliche Litteratur hingewiesen, z. B. auf Doves Kirchenrecht § 222, wo unter den vor das Gericht gehörigen Punkten neben Wucher hauptsächlich Fälschung und Betrug angeführt und näher durch eine Reihe von Quellenstellen als Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschungen und Betrug im Verkehr, z. B. Maß- und Gewichtsfälschung interpretiert ist. Auch Friedberg[2] zählt unter die Laienvergehen, welche die Kirche damals verfolgte, Meynkauf, usuraria pravitas, adulteria auf. Es ist daher ganz aus der Luft gegriffen, zu behaupten, der Erzbischof von Köln und seine Beamten machten 1258 einen unberechtigten Anspruch, wenn sie erklärten, es sei ihr Recht judicare de falsis mensuris et de omni eo, quod meynkauf dicitur. Gewiß hatte daneben der weltliche Richter eine konkurrierende Jurisdiktion über dieselben Dinge. Und ohne Zweifel forderten die geistlichen Würdenträger 1258, wenn sie dieses Recht betonten,

[1] Friedberg, De finium etc. S. 35.
[2] A. a. O. S. 90.

etwas, was sich überlebt hatte, — aber nichts, was 100 Jahre und 200 Jahre früher nicht bestanden und segensreich gewirkt hätte. Und zunächst handelt es sich für mich nur um die Frage, ob vom 9. bis ins 13. Jahrhundert die geistlichen Sendgerichte nicht die Rolle gespielt haben, die alle kirchenrechtlichen unparteiischen Sachkenner ihnen zuweisen.

Kehren wir aber zurück zum weltlichen öffentlichen Richter, zum Grafen. Er hat gewiß in jenen Jahrhunderten und im eigentlichen Deutschland nicht alle die Amtsaufträge, die ihm die karolingische Verwaltung auferlegt hatte, mit gleicher Energie ausgeführt. Aber ganz gingen die alten Traditionen nicht verloren, wie wir aus dem Weistum über die Rechte des Grafen von Namur sehen: es wird aufgezählt, quas comes justitias habet[1]; da wird Münze, Zoll und Gewichtswesen einzeln genannt; über letzteres heißt es: omnium potuum mensure, vini, medonis et cerevisie, ipsius sunt. Omnia genera ponderum, eris, cupri, stagni, plumbi et omnium metallorum, que ponderantur venalia, sua sunt. Keine Interpretationskunst kann diese klare und einfache Bestimmung wegdeuten. Und so ist es auch ganz selbstverständlich, daß die zahlreichen Bischöfe und Äbte, welche die Grafenrechte erhalten haben, welche mit königlicher Bewilligung und unter Verleihung des königlichen Bannrechts im 10., 11. und 12. Jahrhundert Märkte anlegen[2], im Anschluß an das Kapitularienrecht und die herkömmlichen Funktionen der Grafen die Hauptorgane werden, die für ein geordnetes lokales Maß- und Gewichtswesen sorgen. Die Hauptmärkte werden in ihren Kirchen, auf ihrem Grund und Boden gehalten; die Münzmeister und Marktmeister sind ihre Beamte[3]; ein Münzhaus, eine öffentliche Wage, Messer und Wäger waren nötig[4]; es sind Beamte des Bischofs. Die großen französischen Messen, wie die blühenden Märkte Deutschlands verdankten meist einer solchen geistlichen Marktpolitik ihr Emporkommen. Es war, wie ich schon vor Jahren[5] sagte, nicht eine hofrechtliche Verwaltung im Sinne der alten Domänenwirtschaft, sondern eine patriarchalische, wirtschaftlich-regalistische Politik der Stadtherren, welche von dem Interesse beherrscht war, die ihnen gehörigen Märkte und Gemeinwesen zu heben und zu fördern. Eine herrschaftliche Organisationsform geht einer freien genossenschaftlichen ja so vielfach in der Geschichte der öffentlichen Einrichtungen voraus.

Aber das ist zuzugeben: nur die besseren Bischöfe leisteten Erhebliches auf diesem Gebiete; und schon im Laufe des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts kamen die Interessen derselben mit denen der Städte in Konflikt. An vielen Orten war überhaupt kein Bischof;

---

[1] Waitz, VII, 420 ff.

[2] Vergl. K. Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881.

[3] Vergl. z. B. Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt S. 23.

[4] Vergl. Ch. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 39 über die Fronwage, S. 131 u. 203 über die Kontrolle aller Maße und Gewichte, S. 109 Vogt und Burggraf.

[5] Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 329.

die Grafen und aufkommenden Territorialherren verstanden meist viel weniger als die Bischöfe, den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Und so ist es ganz erklärlich, daß an den Orten, wo der Verkehr zunahm, wo eine obrigkeitliche Ordnung des Marktwesens nicht stattfand, die am Handel Beteiligten die Ordnung des Marktes, die Aufstellung einer Wage und Ähnliches in die Hand nahmen: die Kaufgilden, welche besonders im Norden schon längst bestanden, die Kaufmannsgemeinden hatten das natürliche Interesse, für ihre Zwecke zu sorgen; ihre Thätigkeit ist teilweise die jüngere, überall die kräftigere, sie lösen die ältere gräfliche und bischöfliche Marktverwaltung gleichsam ab, verdrängen die Bischöfe und ihre Beamten aus einer Marktbeamtung nach der anderen. Der Stadtrat wird von 1150 ab der Träger der städtischen Marktpolitik und damit auch der Verwaltung von Maß und Gewicht, soweit nicht bischöfliche Beamte wie Vogt, Burggraf oder Münzmeister sie noch in Anspruch nehmen.

Daneben waren natürlich seit lange auch auf dem platten Lande Scheffel, Pfundgewichte und andere Maße vereinzelt vorhanden. Ein Verkehr fand zwar kaum statt; in den kleinen Bauerschaften des älteren Mittelalters hat nur selten der eine Hufner vom andern gekauft. Aber das Aufkommen der Grundherrschaften und der grundherrschaftlichen Lasten hatte eine Bemessung der Leistungen nach Scheffeln, Weinmaßen und Gewichten mit sich gebracht. Freilich ist in der karolingischen Gesetzgebung meist nur davon die Rede, daß in Städten und Klöstern richtige Maße sein sollen; aber im Edictum pistense sind auch die villae et vici einbezogen. So ist anzunehmen, daß mit dem Vordringen grundherrschaftlicher Verhältnisse und der Zunahme des Verkehrs auch auf dem Lande eine Beaufsichtigung der Gemäße nötig wurde. Und zumal als im 13. Jahrhundert die Geldwirtschaft anfing, das platte Land zu erfassen, als mancherlei Krämer und Höckerdörfer entstanden, die zu Städten wurden, als in den Dörfern einzelne Händler und Handwerker sich niederließen, die erst wieder eine spätere Reaktion durch das Verbot alles Landhandels und Landhandwerks verdrängte, da war es selbstverständlich für die Bauerschaften, deren Landes- oder Grundherrschaften nicht dafür sorgten, die vom geistlichen Gericht nichts mehr wissen wollten, daß sie auf Grund ihrer Autonomie dem Gemeindevorstand eine Beaufsichtigung der im Dorf vorhandenen Scheffel auftrugen. Ich glaube aber nicht, daß ein Bedürfnis dazu viel früher als im 13. Jahrhundert vorhanden war. Frühere Quellenbelege für eine solche Thätigkeit haben wir auch nicht. Jedenfalls undenkbar aber ist es, daß die Dörfer früher als die Städte das Bedürfnis einer Maß- und Gewichtspolizei gehabt hätten. Diese konnte sich nur in Zusammenhang mit den Märkten und dem städtischen Leben, im engen Anschluß an das Münzwesen ausbilden. Das platte Land ist erst spät und zuletzt in den Kreis dieser entwickelteren Wirtschaftseinrichtungen hineingezogen worden. Wenn die Städte ihr Maß- und Gewichtswesen vom ländlichen Bauermeister erhalten

hätten, dann könnte er ihnen auch ihr Münzwesen gebracht haben, was doch niemand behaupten wird.

In den vorstehenden Ausführungen sind meine Anschauungen über die bischöfliche Verwaltung der Städte, die Entstehung der Stadtverfassung, über das Marktrecht, das Kaufleuterecht, die Kaufmannsgilden natürlich nur gestreift und angedeutet; es konnte nur darauf ankommen, die inneren Gründe zu entwickeln und die Quellenstellen vorzulegen, welche meine Überzeugung über die Entwickelung des deutschen Maß- und Gewichtswesens beherrschen. Sie ist der Below'schen entgegengesetzt; ich glaube bewiesen zu haben, daß seit der karolingischen Verfassung die Sorge für gutes Maß und Gewicht ein Bestandtheil der öffentlichen Gewalt geworden war, daß die Sorge zeitweise auf das geistliche Gericht und die Bischöfe, sofern sie an Stelle der Grafen getreten waren, überging, daß wo diese Organe nicht ausreichten, Organisationen der kaufmännischen Selbsthülfe eintraten, daß dann in den Städten allgemein die Ratsgewalt, wie sie nach Münze, Zoll und ähnlichen Rechten griff, die Marktpolizei und mit ihr die Maß- und Gewichtspolizei in die Hand nahm, aber nicht als Erbe des Ortsschulzen, sondern als Erbe der Gewalten, die vorher für Maß und Gewicht gesorgt hatten. Die Vorstellung, daß in den Dörfern eine solche Polizei existiert habe, verwechselt das spätere Mittelalter mit dem früheren, gebraucht spätere Quellenstellen zum Beweis für das 9.—12. Jahrhundert, kehrt die natürliche Ordnung der wirtschaftlichen Entwickelung in ihr Gegenteil um. Die inneren Gründe gegen die Below'sche Theorie sind für mich noch schwerwiegender als die quellenmäßigen. Sie beruht auf einer vollständigen Verkennung der Verkehrszustände und Bedürfnisse in den kleinen agrarischen Genossenschaften des älteren Mittelalters. Planck[1] betont auch, daß der Bauermeister nur über kleine Tagesdiebstähle unter drei Schillinge an Wert und marktpolizeiliche Fälschungen, doch nur unter handhafter That habe richten dürfen. Von da aus kam er an einzelnen Orten später zu einer Aufsicht über alle oder gewisse Maße, wie auch Nitzsch[2] anerkennt. Aber er fügt richtig bei, die Grenze seiner Marktpolizei war eine enge; letztere stand ihm zu, „soweit der einfache Bauernverstand sich ein sicheres Urteil zutrauen konnte, darüber hinaus sprach einerseits das Landrecht dem Dorfbeamten das Recht ab und reagierte unzweifelhaft andererseits die Sachkunde des dabei interessierten Kaufmanns". Dabei ist festzuhalten, daß Nitzsch und Planck bei diesen Bemerkungen wesentlich an Niedersachsen, nicht an West- und Süddeutschland denken.

[1] Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I 11.
[2] Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitsch. f. Rechtsgesch. XIII, Germ. Abteil. S. 77.

Below mag daneben Recht haben, daß im übrigen die Landgemeindeeinrichtungen die spätern städtischen beeinflußten. Dorf und Stadt waren beide Gemeinden, und die Städte sind aus einzelnen oder zusammengelegten Landgemeinden thatsächlich erwachsen. Im übrigen bleibt die Würdigung unangreifbar, die Waitz diesem Zusammenhang angedeihen läßt, wenn er sagt: „Nicht sowohl auf den Zusammenhang der Städte mit den Dörfern, als vielmehr auf die Lösung des Zusammenhangs kommt es an. Es sind doch nunmehr nur die alten Namen und Formen, welche bleiben, nun aber eine neue Bedeutung erhalten."

In anderen Punkten vermag ich mannigfach Below beizustimmen; er ist stets ein scharfsinniger Kritiker und hat durch seine Kritik und durch eine gute rechtsgeschichtliche Schulung mancherlei aufzuklären vermocht. Er würde noch sehr viel mehr wirken, wenn nicht sein Selbstgefühl ihn hinderte, sich und andere in normaler Weise einzuschätzen, wenn nicht die Hastigkeit seiner Produktion und die einseitige Richtung seines Geistes auf rasche Generalisationen, sein ausschließliches Aufgehen in juristischen Distinktionen, seine geringe Neigung, die realen, psychischen, wirtschaftlichen und anderen Ursachen komplizierter gesellschaftlicher Vorgänge allseitig zu würdigen, seinen Arbeiten einen so einseitigen Stempel aufdrückte. Seine Absicht, die Dinge im Großen aufzufassen, das Mannigfaltige unter möglichst einfache juristische Kategorien zu bringen, bleibt neben der örtlichen Detailforschung, neben dem Aufdecken aller mannigfachen Verschiedenheit und ihrer Ursachen immer eine berechtigte Art der Geschichtsbehandlung. Es ist natürlich, daß der Rechtshistoriker andres in den Vordergrund rückt, als der Wirtschaftshistoriker, nur muß der erstere dann nicht in jedem Wirtschaftshistoriker einen Dummkopf oder einen Erfinder sehen, weil er neben den Urkunden aus der notwendigen Natur gewisser Entwickelungsprozesse Schlüsse zieht. Rechtshistoriker und Wirtschaftshistoriker ergänzen sich, sie brauchen sich nicht zu befehden. Below ist in gewissem Sinne eine ähnliche Natur, wie Heusler und Sohm; alle drei konstruieren mehr juristisch, als daß sie kausal und historisch untersuchen. Aber diese Methode kann natürlich in verschiedener Weise gehandhabt werden; sie wird immer leicht der Mannigfaltigkeit der realen Thatsachen etwas Gewalt anthun, sie will aus einem einfachen Princip erklären, was tausenderlei Ursachen hat; sie will um jeden Preis in einfachen Syllogismen voranschreiten, um Klarheit oder den Schein derselben zu schaffen. Ist der betreffende Autor zugleich ein großer historischer Kopf, trifft er die Hauptsache, hat er so viel Geist und Tiefsinn wie Sohm, so viel Umsicht, Billigkeit und soliden Sinn, wie Heusler, so werden die Resultate zwar stets von einzelnen Seiten Widerspruch finden, aber auch durch ihre Einseitigkeit die Wissenschaft fördern, noch mehr, wo sie ins Schwarze getroffen, neue Epochen derselben einleiten. Below könnte diesen großen Juristen an die Seite gestellt werden, wenn nicht sein Scharfsinn mit so viel Engherzigkeit und Einseitigkeit gepaart wäre, wenn er mehr Sinn für das Wirkliche, Wahrscheinliche und Mögliche hätte.

Aber Below hat nach vielen Seiten hin Scheuklappen vor; er gerät in leidenschaftliche Bitterkeit, wo er auf andere Meinungen stößt. Er scheint die Wahrheit nicht zu kennen, daß eine Summe verschiedener Bildungselemente und Studien, daß der Ausgangspunkt von verschiedenen lokalen Untersuchungen es schon mit sich bringt, daß über die allgemeinen Fragen der älteren deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte verschiedene Theorien und Meinungen bestehen; er glaubt sicher und allein, wo er viel und wo er wenig weiß, die volle Wahrheit zu besitzen. Wer anderer Meinung ist, der muß — nach ihm - an einem Defekt des Charakters oder des Intellekts leiden. Und so leidenschaftlich geht er dann auf sein Ziel los, daß ihm nicht Zeit und Ruhe bleibt, die Ausführungen Andersdenkender unbefangen zu lesen; er ist daher auch nicht fähig, sie richtig zu citieren. Er verfällt immer leicht der unter Kritikern freilich nicht seltenen Advokatengewohnheit, den Gegner zuerst recht schwarz zu malen, um dann erst gegen diese künstlich zurechtgemachten Porträts mit Behagen seine giftigen Pfeile zu senden. Nur so kann ich mir psychologisch all die Mißverständnisse, Unkorrektheiten und Verdrehungen erklären, von denen seine Angriffe wimmeln.

Die Schrift von Dr. Höniger ist dem Nachweis gewidmet, wie H. v. Below polemisiert. Ich schicke einige Worte darüber voraus, was letzterer mich selbst im Gegensatz zu meinen wörtlichen Aussprüchen sagen läßt.

In seiner ersten Abhandlung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 255 sagt er: „Der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Innungen geschlossen werden, ist die Ausübung des Zunftzwanges. Schmoller hat dies freilich bestritten; nach seiner Ansicht ist die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit der Zweck zum Abschluß von Zünften gewesen."

Sowohl in meiner Rektoratsrede „Straßburg zur Zeit der Zünfte" als in meinem Tucherbuche schildere ich die Entstehung der Handwerkergenossenschaften aus zwei Ursachen; sie bildeten sich, so führe ich aus, teils als freie genossenschaftliche Einigungen, teils als fronrechtliche Verbände. Ich frage dann, was haben diese ursprünglich privaten Vereine erstrebt und erreicht, welche verwaltungsrechtlichen Zustände bestanden, als sie nach Anerkennung strebten, was wird ihnen in der älteren Zeit von der Obrigkeit verboten? Ich antworte: die Abhaltung eigener Gerichte, und schließe, daß die Zünfte anerkannte öffentliche Korporationen dadurch wurden, daß ihnen Gericht, Polizei und Zwangsrecht eingeräumt wurde. Und an dieses ihnen überlassene Zwangsrecht knüpfe ich den Zunftzwang an, als das Resultat der sachlichen und persönlichen Abgrenzung ihrer Zwangsgewalt, als einen Teilinhalt dessen, was sie erstrebten.

Ich bestreite also nicht, daß die Zünfte, die eine unbequeme Konkurrenz erlitten, nach dem Zunftzwang begehrten, wie mich B. sagen läßt; ich frage nur, wie kommen private Genossenschaften zu einem solchen Zwang. Ich sage entfernt nirgends, die Gerichtsbarkeit

sei der Zweck zum Abschluß von Zünften gewesen, sondern ich erkläre, wonach längst bestehende Genossenschaften strebten, ich will nachweisen, wie diese Genossenschaften im 14. Jahrhundert Teilgemeinden, Unterorgane der Stadt mit einer Reihe öffentlicher Funktionen wurden.

Daß der Zunftzwang in den ältesten Zunfturkunden teilweise schon erwähnt ist, hebe ich ausdrücklich hervor; das widerspricht meiner Hauptthese, daß die älteren privaten Vereine ihn vor ihrer Anerkennung rechtlich nicht gehabt haben, daß die Zünfte in erster Linie nach obrigkeitlicher Anerkennung strebten, und eben mit dieser Anerkennung Gericht, Polizei und Zwangsrecht erhielten, in keiner Weise. Aber dieses Zwangsrecht war gewiß mehr darauf gerichtet, jeden, der das Gewerbe treibe, zu zwingen, mit der Zunft „zu heben und zu legen", d. h. dieselben Dienste und Steuern zu tragen; ferner darauf, dieselbe Qualität der Ware zu liefern, derselben Schau sich zu unterstellen, dieselbe Ordnung der Arbeit zu befolgen. Viele Zünfte übten so einen Zunftzwang, der nicht hinderte, daß ihre Mitglieder zugleich andere Gewerbe trieben. Und überall konnte das Interesse der Zunft, anderen die Ausübung ihrer Kunst ganz zu verbieten, erst dann erwachen, wenn diese Konkurrenz ihnen lästig war. Das konnte von Anfang an eintreten, ist aber vielfach erst später gekommen.

In der Schrift von 1889 erwähnt B., daß ich einmal beiläufig in diesem Jahrbuch VIII, S. 20 die Entstehung der Zunftverfassung mit dem Marktrecht in Verbindung bringe. Er interpretiert, ich meine, das positive Zunftrecht müsse in seinen Einzelheiten aus den Marktprivilegien hervorgegangen sein. Diese enthielten aber keine Bestimmungen über Maß und Gewicht. Ich kann letzteres dem Sinne nach nicht zugeben. Indem die Marktprivilegien in der Regel zugleich Münze, Zoll und quidquid ad publicum videtur pertinere mercatum verleihen, schließen sie die Maß- und Gewichtspolizei, ohne die kein Markt möglich wäre, in sich. Aber das ist nicht das Wesentliche. In meiner Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 379—80 setze ich eingehend auseinander, daß das materielle Gewerberecht, nach dem die Zünfte die Gewerbepolizei ausüben, viel älter ist, als die Zünfte, daß es von ihnen nicht geschaffen sei, sondern aus römischrechtlichen Markttraditionen, kirchlichen Einflüssen, vor allem aber aus der Rechtsprechung der königlichen, bischöflichen und stadträtlichen Marktbeamten, den Traditionen des Marktgerichts stamme. Es war nicht sehr schwer, hinter diesen klaren und unzweifelhaften Sinn meines Ausspruchs zu kommen, wenn man nur wollte und die entscheidende, nicht eine beiläufige Bemerkung von mir nachlas.

S. 65 derselben Schrift verhöhnt mich B. über eine angeblich ganz andere Entstehungstheorie des Zunftwesens, die ich an anderer Stelle geben soll; er erzählt dann, daß ich dem geistlichen Gericht und den Bußordnungen eine Rolle in der Entwickelung des Meynkaufes und des Maß- und Gewichtswesens zuweise. Also — läßt er mich sagen — sei der heilige Columban ein Vater des deutschen Stadtrechts. Ich brauche

darauf nach dem oben angeführten kaum zu antworten. Die Praxis der geistlichen Sendgerichte war vom 9.—12. Jahrhundert allerdings ein wichtiges Element für die Ausbildung reeller Geschäfts- und Marktgewohnheiten; sie waren mit ihren Strafen ein wichtiges Organ der Wirtschaftspolizei.

Ich komme zu der Schrift von Dr. Höniger. Er bezeichnet dieselbe mit Recht als einen Akt der Notwehr. Er behandelt in einem ersten Abschnitt „Forscher und Erfinder" die Angriffe Belows auf Lamprecht, Jastrow, Liesegang, Köhne, Inama-Sternegg, aber nicht nach der sachlichen, sondern nach der formellen Seite; wir hören die Anklagen und Vorwürfe, dann die Repliken und die Art Belows, auf den Nachweis, daß ein Vorwurf falsch, ein Citat von ihm unrichtig gegeben sei, stets durch irgend einen neuen Angriff zu antworten, statt loyal zuzugeben, daß er sich geirrt habe. Der zweite umfangreichere Teil der Schrift „in eigener Sache" erörtert die formellen und materiellen Differenzen zwischen Below und dem Autor. Dieser giebt in den Punkten, in welchen er sich geirrt, offen seine Fehler zu, betont nur, wie außergewöhnlich das Verfahren sei, einen längst vom Autor selbst berichtigten kleinen Irrtum zu einer großen Anklage aufzubauschen, und weist B. nach, wie er seine Meinung unrichtig und entstellt wiedergebe. Er betont dann, daß er in einer Reihe von Belows Hauptthesen mit ihm übereinstimme, längst vor ihm das Gleiche gesagt habe, und kommt dann bei der Erörterung der materiellen Fragen auf seinen eignen Standpunkt bezüglich der Entwickelung der Stadtverfassung; hauptsächlich indem er die freie oder unfreie Herkunft des Bürgerstandes, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele, den Einfluß der Schöffenverfassung und der Gilde, das Kaufleuterecht erörtert, präcisiert er seine Ansichten, um zuletzt seinen Aufsatz aus der Westdeutschen Zeitschrift über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung mit den entsprechenden Angriffen Belows abzudrucken. Das ist der eigentlich entscheidende Punkt. Gegen diesen Aufsatz hatte B. eine geradezu maßlose Kritik gerichtet, die, in einzelnen nicht allzuwesentlichen Punkten nicht ohne Berechtigung, wie Höniger selbst zugiebt, in ihrem letzten Motive der Verschiedenheit der Veranlagung und Methode der beiden Gelehrten entspringt.

Höniger ist ein Schüler von Meitzen, zeitraubende Editionen beschäftigen ihn seit Jahren: er vertieft sich in das einzelne, er geht allen Veränderungen mit Vorsicht nach; die statistische Ausnutzung mittelalterlichen Quellenmaterials ist es, die ihn am meisten anzieht; in dem erwähnten Aufsatz sucht er aus Namenslisten von Zeugen und aus den Eintragungen in die Schreinskarten das Kölner Patriciat des 12. Jahrhunderts sich zu rekonstruieren und hieraus, sowie aus den wenigen Urkunden der Zeit die Ausbildung der Kölner Verfassung jener Tage zu erklären. Es ist ein durchaus berechtigter, methodisch durchgeführter Versuch, auf empirischem Wege und nicht in Anlehnung an ein juristisch konstruiertes Schema der Entwickelung

zu Resultaten zu kommen, die natürlich wegen der Lückenhaftigkeit des Materials nicht unanfechtbar sind, aber unter gar keinen Umständen den Tadel Belows verdienen[1]. Ich will nur eins zum Beweis herausheben. Höniger legt dem Beschluß von 1159, daß in allen fraternitatibus aut officiis die Beamten 10 Jahre dieselben bleiben sollen, eine große Bedeutung bei; er betont, daß man dadurch die neuen Einrichtungen habe festigen wollen, daß man auch in den Aufzeichnungen der Schreinsbehörden bis dahin schwankende Formen, von da an eine feststehendere Praxis, größere Stabilität beobachte, was auf diesen wichtigen Beschluß zurückzuführen sei. Wer weiß, welche Mißstände die einjährigen Magistraturen in der mittelalterlichen Stadtpolitik und -Verwaltung erzeugten, wie sie die feste und sichere Amtsthätigkeit erschwerten, wie man deshalb — vor allem als eine schriftliche Verwaltung in allen Geschäftszweigen üblich und notwendig wurde, sie zu beseitigen suchte, – der wird Hönigers Bemerkungen nur zustimmen. Was sagt Below dazu: es sei ihm unverständlich, weshalb H. dem Beschlusse vom Jahre 1159 eine fundamentale Bedeutung für die Stadtverfassung gebe. Er wirft dann H. vor, daß er sich nicht die Mühe gemacht auseinanderzusetzen, worin die angeblich große Bedeutung des Beschlusses liege, was nach dem Angeführten nicht richtig ist, und fügt dann bei: „Offenbar handelt es sich um Worte ohne Sinn."

Jeder Unbefangene kann darnach Belows Polemik würdigen. Höniger hat in der Hauptsache recht, wenn er von B. behauptet: „der Abstand zwischen dem, was ich sage und was B. mich sagen läßt, ist in der Regel ein eklatanter. Ein oder der andere sachliche Einwand läßt sich vielleicht hören. Ohne Einschränkung ist kein einziger stichhaltig. Below citiert fast in jedem Falle ungenau, er läßt die entscheidenden Punkte bei Seite, verkehrt meine Auffassung geradezu in ihr Gegentheil oder dichtet mir unsinnige Vorstellungen an, für die sich in meinen Werken nicht der geringste Anhalt findet."

Ich möchte Herrn von Below nicht seine bona fides absprechen; er ist gewiß überzeugt, daß er nur seine Pflicht erfülle, wenn er als berufener Hoheprieſter der deutschen Städtegeschichte unbarmherzig seines Amtes walte. Daß ich ihm unbefangen gegenüberstehe, daß mich seine Angriffe immer ganz kühl gelassen haben, dafür kann ich mich auf das Zeugnis seines Hauptgönners Herrn von Goßlers berufen, der mich nach B. fragend sehr erstaunt war, daß ich gerade so billig und unparteiisch über ihn urteile. Ein seltsamer Rückfall in ältere Gelehrtenmanieren bleibt dabei freilich sein Auftreten: er wird in der Anpreisung seiner Leistungen und überspannter, beleidigender Kritik beinahe einzig dastehen in der deutschen Gelehrtengeschichte der letzten Jahre. Wenn ich fürchtete, daß ein solcher Ton allgemein werden

[1] Ein definitives Urteil über H's. Ansichten, die ich bis jetzt nicht in allem teile, muß ich mir vorbehalten, bis er sie in zusammenhängender Darstellung vorgelegt hat.

könnte, würde ich heftig dagegen auftreten[1]. Aber eine Schwalbe macht keinen Sommer; er ist ein Unikum; und schaden kann er nicht viel. Denn wenn er fortfährt, sich so über sich und andere zu äußern, so wird bald die ganze Welt seine Worte nach dieser Richtung nicht mehr für ernst nehmen. Selbst seine Freunde geben ein anormales galliges Temperament zu.

Geschrieben im November 1892.

—

[1] Ein Russe meinte neulich, B. mache es ja wie bei ihm zu Hause die Gelehrten; er stellte die Theorie auf, wenn man eine Linie von Paris nach Moskau und von da weiter nach Osten ziehe, so bezeichne die Entfernung von Paris den Grad von Grobheit und Injurien, mit denen die Gelehrten ihre wissenschaftlichen Streitfragen ausmachten. In Deutschland hat jedenfalls der Ton der wissenschaftlichen Kontroversen seit 50 Jahren außerordentlich an Urbanität zugenommen. Ein deutsches Gericht könnte nicht mehr, wie damals, eine schwere Beleidigung als nicht strafbar erklären, weil herkömmlich in der betreffenden Wissenschaft jeder Streit mit groben Invektiven verbunden sei.